OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605120/5/BL

Datum:
Linz, 20. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über den Antrag des D A Z, vertreten durch D J, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.12.2021, GZ: BHVB/921170065948/21, betreffend einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung und einer Übertretung des Führerscheingesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Verfahrenshilfeantrag:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 07.12.2021, GZ: BHVB/921170065948/21, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde gegen D A Z (im Folgenden: Antragsteller) mit Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe in Höhe von 2.800 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Tagen und 19 Stunden verhängt. Mit Spruchpunkt 2 wurde eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 1 Stunde verhängt.

Dem Antragsteller wurde betreffend Spruchpunkt 1 vorgeworfen, er habe sich am 13.08.2021 um 21:43 Uhr in 4690 Schwanenstadt, Salzburger Straße 26, Parkplatz vor dem Schwimmbad, geweigert nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass der Antragsteller zum Tatzeitpunkt am angeführten Ort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO“.

Zu Spruchpunkt 2 wurde dem Antragsteller vorgeworfen er habe am 13.08.2021 um 20:55 Uhr in 4690 Schwanenstadt, Salzburger Straße 26, Parkplatz vor dem Schwimmbad, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl der Antragsteller nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid entzogen wurde (Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck , Bescheid vom 05.08.2021, GZ.: BHVBVerk-2021-310199/9-Pl). Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG“.

I.2. Da der Bf zwischenzeitlich verzogen war, wurde das Straferkenntnis neuerlich am 04.01.2022 versendet. Am 13.01.2022 übermittelte der Antragsteller eine Vollmacht, mit der er seinem Stiefvater D J die Vollmacht für seine finanziellen und anderen amtlichen Angelegenheiten übertrug.

I.3. Mit E-Mail vom 03.02.2022 brachte der bevollmächtigte Vertreter eine Beschwerde ein, die er als „(Teil-)Beschwerde“ bezeichnete. Die Beschwerde lautet folgendermaßen: „Das Fehlverhalten Punkt 2 betreffend, bekennt sich mein Stiefsohn unumwunden als schuldig. Was allerdings Punkt 1 betrifft, sieht die Sache völlig anders aus. Hier liegen Ungereimtheiten vor, die Gesprächsbedarf bedeuten. Es gibt Zeugen, welche die bloße Vermutung der Exekutivorgane glaubhaft ad absurdum führen.

Erstrebenswert wäre es, unbürokratisch zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis zu gelangen – reden wir auf vernünftiger Ebene in Menschenart miteinander.
Sollte jedoch die Durchführung einer Verhandlung unumgänglich sein, wollen wir jedenfalls - schon aufgrund der prekären finanziellen Situation - von den beiden nachstehenden Punkten Gebrauch machen:
'Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.'
'Sie haben auch das Recht, einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe zu stellen.'"

I.4. Mit Schreiben vom 05.04.2022 legte die belangte Behörde, die unter Punkt I.3. wiedergegebene Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Mit E-Mail vom 07.04.2022 übermittelte die belangte Behörde auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die beiden einschlägigen Straferkenntnisse (Verwaltungsstrafvormerkungen) betreffend den Antragsteller.

I.6. Mit Schreiben vom 11.04.2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers zur Ergänzung der Beschwerde auf. Der Vertreter wurde aufgefordert darzulegen, ob nun tatsächlich ein Antrag auf Verfahrenshilfe und auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wird. Zudem wurde der Antragsteller aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt zu geben. Er wurde weiters aufgefordert die Postadresse des Vertreters zu nennen sowie etwaige Zeugen namhaft zu machen.

I.7. Der Vertreter des Antragstellers teilte am 19.04.2022 mit, dass der Antragsteller einen monatlichen AMS-Bezug in Höhe von 900 Euro erhält und Gesamtschulden von 18.000 Euro bestehen. Der Vertreter teilte weiters mit, dass ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt wird, sofern dadurch keine weiteren Kosten entstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der relevante Sachverhalt wurde bereits unter Punkt I. dargelegt.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und dem Schreiben des Vertreters des Antragstellers vom 19.04.2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der Antragsteller beantragte die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Beschwerde und bestätigte dies nochmals mit schriftlicher Eingabe vom 19.04.2022.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der unter Punkt III.1. zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft:

Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine seiner Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem

im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die finanzielle Situation des Antragstellers angespannt ist, ist zu berücksichtigen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten ist. Im weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren würden vor allem Fragen des Sachverhalts zu klären sein. Diesen könnte der Antragsteller im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst schildern. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der Antragsteller geschildert hat.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der Antragsteller jedenfalls in der Lage ist im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Genehmigung der Verfahrenshilfe und die Beigabe eines Verteidigers schon aus diesem Grund nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz

umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern.

III.4. Im Ergebnis war daher der Antrag auf Verfahrenshilfe als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang